

## Merkblatt über landkreisspezifische Regelungen im Zollernalbkreis bei der Erstattung von Schülermonatskarten (SMK) und Deutschlandticket JugendBW (DTJBW):

- **Bestellung der Schülermonatskarten/Deutschlandticket JugendBW**

**Die Schule** (Schulsekretariat) bestellt die Fahrkarten im Schülerlistenverfahren (SLV). Sie gibt die SMK halbjährlich (September bis Februar und März bis Juli) an die Schüler aus, sofern keine offenen Posten vorliegen. Schüler mit DTJBW nutzen dieses als Handyticket oder erhalten eine Chipkarte über die Schule, welche 5 Jahre gültig ist.

Die Bestellung der Fahrkarten im Schülerlistenverfahren ist nur bis zum 20. des Gültigkeitsmonats möglich.

Bei der Bestellung bitte beachten, dass für einzelne Tage eines Monats Einzelfahrscheine günstiger sein können als die SMK.

Start des **DTJBW** ist grundsätzlich der Schuljahresbeginn, unterjähriger Einstieg ist zu jedem Monatsbeginn möglich, Mindestbezug 1 Jahr.

Das DTJBW ist mit 33,19 € im Monat das preisgünstigste Angebot, sowohl für den Schüler als auch den Landkreis als Kostenträger. Deshalb sollte die Bestellung des DTJBW priorisiert sein.

Ein Leitfaden zur Fahrkarten-Bestellung ist im Schülerlistenverfahren unter „Anträge“ hinterlegt.

- **Mindestentfernung**

Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten für Vollzeitschüler ab einer Mindestentfernung von **3 km** erstattet (§ 3 Abs. 1 SBKS). Ausnahmen bilden Schüler der Sonderschulen. Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule. Diese ist immer zu überprüfen.

Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung zu Fuß eine **besondere Gefahr** für die Sicherheit oder Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Anträge, bei denen aus Sicht der Schulträger eine Erstattung erfolgen sollte weil eine besondere Gefahrenlage vorliegt, bitten wir mit einer entsprechenden Begründung bei uns einzureichen, damit dies geprüft werden kann.

Falls weder die 3 km Mindestentfernung, noch eine besondere Gefahr des Schulweges gegeben sind, ist eine Kostenerstattung durch den Landkreis nicht möglich.

- **Dynamisierter Eigenanteil:**

Berechnungsgrundlage für den Eigenanteil der Schüler ab 3 km Mindestentfernung zur Schule ist die Preisgleitklausel in § 6 Abs. 1 Satz 1 (SBKS).

Berechnungsmodus für den Eigenanteil:

naldo-Tarif für eine SMK der Preisstufe 1 (eine Wabe) abzüglich eines Abschlags von einheitlich 7,40 €.

Also **ab 01.10.2023**: 56,90 € abzüglich 7,40 € ergibt einen **Eigenanteil von 49,50 €**

Schüler mit Stadttarifs Karten und DTJBW bezahlen den Tarifpreis als Eigenanteil, da der Tarifpreis günstiger als der Eigenanteil ist.

- **Befreiung drittes Kind**

Der Eigenanteil ist höchstens für zwei Kinder zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil (Schüler unter 3 km, die den Tarifpreis bezahlen, zählen nicht zur Eigenanteilsbefreiung). Auf Antrag entfällt für das dritte und jedes weitere Kind der Eigenanteil. Der Antrag auf Eigenanteilsbefreiung ist online möglich und muss jedes Schuljahr neu beantragt werden.

Die Eigenanteilsbefreiung ist nicht möglich, wenn und solange für das dritte Kind ein Anspruch auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten als Leistung für Bildung und Teilhabe (BUT) des Jobcenters, Sozialamts oder Rechts- und Ordnungsamts des Landratsamts besteht.

- **Ersatzkarte**

Bei Verlust einer SMK können **bis zu sechs Ersatzkarten je Schuljahr** beim Sekretariat Ihrer Schule angefordert werden. Die Gebühr beträgt für eine Ersatzkarte 6,00 €, für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr bei einem Ausgabevorgang 12,00 €. Bei Verlust der Chipkarte DTJBW kann über das Sekretariat gegen eine Gebühr von 15,00 € eine neue Chipkarte beantragt werden.

- **Vorläufige Fahrkarte**

Die Schulsekretariate können vorläufige SMK Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von maximal 15 Tagen ausstellen, wenn die bestellte Fahrkarte zum Beginn des Gültigkeitszeitraums noch nicht vorliegt. Vorläufige Fahrkarten sind einzuziehen sobald die reguläre Fahrkarte ausgegeben wird. Beim DTJBW steht ein Print@Home-Ticket im Abo-Kundenportal im Bereich „Bestehendes Abo verwalten“ zur Verfügung

- **Nicht benötigte Fahrkarten**

Schüler können nicht benötigte **SMK** bis spätestens am letzten Tag vor dem jeweiligen Gültigkeitsmonat beim Schulsekretariat zurückgeben. **Das Schulsekretariat storniert die zurückgegebenen sowie die von den Schülern nicht abgeholt SMK bis zum 5. des SMK-Gültigkeitsmonats.**

Bitte auch die beim Schulsekretariat hinterlegten nicht abgeholt SMK rechtzeitig stornieren und an die RAB zurückgeben, selbst wenn keine ausdrückliche Order hierzu von den Schülern/Eltern erteilt wurde. SMK, die nicht an die Schüler ausgegeben und nicht storniert wurden, werden dem Landkreis berechnet, obwohl sie nicht benutzt worden sind. In solchen Fällen muss Kostenersatz verlangt werden. Ebenso zu verfahren ist, wenn Schüler die Schule verlassen und bereits ausgehändigte SMK nicht zurückgeben.

Da das **DTJBW** eine Jahreskarte ist, können im ersten Bezugsjahr keine Fahrkarten zurückgegeben werden (nur in Ausnahmefällen: Schulwechsel, Krankheit o.ä.). Danach ist eine Kündigung beim RAB-Abocenter zu jedem Monatsersten möglich.

- **Schulwechsel**

Bei der Bestellung der SMK für Schüler, die die Schule wechseln, muss überprüft werden, ob die bisherigen Fahrkarten bei der alten Schule zurückgegeben und storniert wurden, damit die Fahrkarten nicht doppelt

ausgegeben werden. Schüler, die bereits das DTJBW nutzen, können die Chipkarte bei der neuen Schule weiter verwenden. Das Abo muss storniert werden.

Für die neue Schule bzw. Fahrtstrecke muss ein **neuer Antrag** gestellt werden.

- **Höchstbetrag**

Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu einem Höchstbetrag von **770,00 €** je Schüler und Schuljahr (mit Ausnahme der Schüler an Sonderschulen) erstattet. Bei Schülern mit höherer Wabenanzahl der SMK ist bei der Ausgabe der SMK für das 2. Schulhalbjahr der Höchstbetrag zu beachten. Insbesondere bei diesen Schülern ist das DTJBW die günstigere Variante.

- **Bonus nur für Ganzjahresfahrer für ein ganzes Schuljahr im Listenverfahren**

Grundschüler **ab 3 km Mindestentfernung** erhalten zum Besuch der Grundschule die SMK/das DTJBW für das ganze Schuljahr (September bis Juli) über das Listenverfahren **kostenlos**.

Grundschüler mit einer **Entfernung unter 3 km** zwischen Wohnung und Schule erhalten die SMK/das DTJBW für die beiden letzten Beförderungsmonate (Juni und Juli) vom Landkreis kostenlos, wenn sie für das ganze Schuljahr SMK/DTJBW im Listenverfahren bestellen und ein SEPA-Lastschriftmandat für den **Tarifpreis** der/s SMK/DTJBW von September bis Mai erteilen.

Alle anderen Schüler allgemeinbildender Schulen **unter 3 km** erhalten den **Familienbonus** (Juni und Juli) nur wenn **mindestens 3 Kinder** einer Familie die SMK/ das DTJBW für das ganze Schuljahr bei der Schule über das Listenverfahren bestellen. Hierzu müssen sie ein SEPA-Lastschriftmandat für den **Tarifpreis** der/s Schülermonatskarten/ DTJBW von September bis Mai erteilen.

Eigenanteilspflichtige Geschwister ab einer Mindestentfernung von 3 km, die SMK/DTJBW für das ganze Schuljahr im Listenverfahren lösen, werden automatisch vom 11. Eigenanteil für den letzten Beförderungsmonat (Juli) befreit. Sie bezahlen also als Ganzjahresfahrer den Eigenanteil für 10 Monate (September bis Juni) und erhalten die Juli-SMK kostenlos (**Ganzjahresbonus**).

**Beispiel** für Familie mit 3 Geschwistern (Familienkomponente für Ganzjahresfahrer):

1 Realschüler unter 3 km: Schüler bezahlt **Tarifpreis** Sep. bis Mai (Einzug per SEPA), Juni und Juli kostenlos (Familienbonus)

1 Gymnasiast unter 3km: Schüler bezahlt **Tarifpreis** Sep. bis Mai (Einzug per SEPA), Juni und Juli kostenlos (Familienbonus)

1 Berufsschüler über 3 km: Schüler bezahlt **Eigenanteil** Sep. bis Juni (Einzug per SEPA), Juli kostenlos (Ganzjahresbonus)

- **Einzelantrag**

Schüler, die ihre SMK direkt beim Verkehrsunternehmen kaufen, können diese nach Schuljahresende über das Schulsekretariat per Einzelantrag beim Schulträger zur Abrechnung einreichen.

Die Kostenerstattung erfolgt nur, wenn der vollständige **Einzelantrag bis spätestens 01.10.** des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger eingegangen ist.

- **Satzung**

Die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) finden Sie hier: <http://www.zollernalbkreis.de/Lde/Startseite/verwaltung/schuelerbefoerderung.html>